

## K U N D M A C H U N G

### ÜBER DIE WAHLSPRENGEL, DIE WAHLLOKALE, UND DIE ZAHL DER WAHLKOMMISSIONEN FÜR GEHUNFÄHIGE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2019

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Landtagswahl 2019 in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

<b>Wahlsprengel I:</b>	<b>Schnepfau</b>
Bezeichnung Wahllokal:	Aula Schulsaal
Abgrenzung:	

<b>Wahlsprengel II:</b>	
Bezeichnung Wahllokal:	
Abgrenzung:	

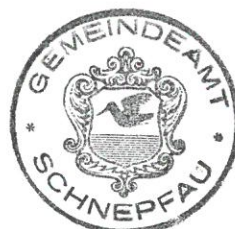
<b>Wahlsprengel III:</b>	
Bezeichnung Wahllokal:	
Abgrenzung:	

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht nur im /in den Wahlsprengel(n) Schnepfau ausüben.

2. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG die Zahl der Wahlkommissionen für Gehunfähige mit 1 festgesetzt.

GEMEINDEAMT SCHNEPFAU  
angeschlagen am 29.7.2019  
abgenommen am .....

Der Gemeindewahlleiter



9.2/L